

# Kleingartenverein "Erzgebirgsblick" e.V. Hohenstein-Ernstthal

## Wahlordnung

1. Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt angekündigt werden. Die Tagesordnung wird in der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung bestellt für die Wahlen des Vorstandes, der Kassenprüfer und Delegierten eine Wahlkommission, bestehend aus drei Vereinsmitgliedern. Die Mitglieder der Wahlkommission dürfen nicht für die zu wählenden Organe kandidieren. Stellt sich ein Mitglied der Wahlkommission aufgrund eines Wahlvorschlages zur Wahl, so ist das Amt in der Wahlkommission zur Verfügung zu stellen.
3. Die Aufstellung der Kandidatenliste für die Wahlkommission und die Vorstellung der Kandidaten wird durch den Versammlungsleiter vorgenommen. Die Kandidaten müssen ihre Zustimmung geben. Werden Einwände gegen einen Kandidatenvorschlag erhoben, wird in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit über den Einwand entschieden.
4. Die Mitglieder der Wahlkommission wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet die Wahl.
5. Die Wahlkommission ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich. Sie zählt gemeinsam die Stimmen aus und hält das Ergebnis protokollarisch fest. Das Protokoll ist vom Wahlleiter und den Mitgliedern zu unterschreiben.
6. Wählbar ist jedes Mitglied des Kleingartenvereins "Erzgebirgsblick" e.V. Hohenstein-Ernstthal, soweit es anwesend ist oder eine schriftliche Zustimmung zur Übernahme des Amtes vorliegt und es über die für das jeweilige Amt nötige Eignung verfügt.
7. Vorschlagsberechtigt ist jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Mitgliederversammlung.
8. Der Wahlleiter entscheidet, ob eine Gesamt- oder Einzelabstimmung erfolgt. Eine Gesamtabstimmung kann jedoch nur erfolgen, wenn für das jeweils zu besetzende Amt nur ein Kandidat existiert. Hierbei können die Mitglieder, die auch nur einen Kandidaten nicht wählen wollen, mit "Nein" stimmen. Wird in diesem Wahlgang die erforderliche Mehrheit erreicht, so sind alle Kandidaten gewählt. Anderenfalls muss nunmehr über jeden Kandidaten einzeln abgestimmt werden. Die Gesamtabstimmung erfolgt offen.
9. Bewerben sich bei einer Einzelanstellung mehr Personen um ein Amt als laut Satzung dafür vorgesehen sind, erfolgt die Wahl geheim, ansonsten wird offen abgestimmt.
10. Gewählt ist, wer in einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält (einfache Mehrheit). Ergibt sich keine Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält (relative Mehrheit).
11. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
12. Folgende Schritte sind einzuhalten:
  - Nennung des Kandidaten entsprechend der vorliegenden Vorschläge
  - Vorstellung des Kandidaten, gegebenenfalls Anfragen an den Kandidaten
  - Anfragen des Wahlleiters an den Kandidaten, ob er sich der Wahl stellt oder prüft die Vorlage der schriftlichen Zustimmung zur Übernahme des Amtes.
  - Abstimmung
  - Jeder gewählte Kandidat ist zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Diese Frage ist vernehmlich und eindeutig zu beantworten.
13. Die Wahl ist gültig, wenn der Gewählte nach Aufforderung die Annahme der Wahl bekundet.
14. Das Wahlergebnis ist Bestandteil des Versammlungsprotokolls.